

Rechtsschutzordnung der DPoIG Bremen

§ 1 Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsschutz

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Bremen (DPoIG Bremen) gewährt ihren Einzelmitgliedern kostenlose Rechtsberatung und kostenlosen Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen der Rahmenrechtsschutzordnung des Deutschen Beamtenbundes (DBB) vom 10. November 1998.

§ 2 Umfang der Rechtsschutzgewährung

Rechtsberatung und Rechtsschutz für das Einzelmitglied erstrecken sich ausschließlich auf die in § 3 der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB genannten Fälle. Soweit Einzelmitgliedern darüber hinausgehend Rechtsschutz gewährt werden soll, obliegt die Entscheidung hierüber dem Landesvorstand.

§ 3 Durchführung des Rechtsschutzes

Die DPoIG Bremen bedient sich zur Durchführung von Rechtsberatung und Rechtsschutz grundsätzlich den Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes. Diese sind Ansprechpartner der Rechtsschutzbeauftragten der DPoIG Bremen.

Im Strafverfahren gewährt die DPoIG Bremen dem Einzelmitglied nach Genehmigung des Rechtsschutzantrages auf Wunsch freie Anwaltswahl.

§ 4 Zuständigkeiten für die Rechtsschutzgenehmigung

Die DPoIG Bremen überträgt das Recht zur Genehmigung von Rechtsberatung und Rechtsschutz auf den Landesvorsitzenden. Dieser kann die Aufgabe an weitere, vom DBB als Rechtsschutzbeauftragte geschulte Mitglieder des Landesvorstandes übertragen. Die Rechtsschutzbeauftragten sind gegenüber der DPoIG Bremen verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB.

§ 5 Antragstellung

Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen.

Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz, insbesondere bei Verwaltungsgerichtsverfahren, bestimmt die DPoIG Bremen die Art der Prozessvertretung.

Die DPoIG Bremen kann verlangen, dass ihr durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.

Vergleiche bedürfen der Zustimmung der DPoIG Bremen

Die DPoIG Bremen ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

§ 6 Rechtsschutz in Grundsatzfragen

Die DPoIG Bremen verpflichtet sich, vor der Genehmigung von Rechtsschutz in Grundsatzfragen, die darauf abzielen, eine Entscheidung der obersten Bundesgerichte herbeizuführen, das Einvernehmen mit der DPoIG (Bund) herzustellen.

§ 7 Verwehrung

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz wird frühestens nach einer Mitgliedschaft von drei Monaten in der DPoIG Bremen gewährt.

Bei Übertritt aus einem anderen Berufsverband kann mit Beginn der Mitgliedschaft in der DPoIG Bremen Rechtsschutz gewährt werden. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn der Fall, der Anlass für den Rechtsschutzantrag ist, sich bereits vor Beginn der Mitgliedschaft ereignet hat.

Rechtsschutzkosten sind der DPoIG Bremen zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft in der DPoIG Bremen vor Ablauf von zwei Jahren nach Kostenerstattung durch Austritt beendet wird.

Rechtsschutz wird auch gewährt, wenn der Dienstherr seiner Fürsorge- und Schutzpflicht durch Gewährung von Rechtsschutz nicht nachkommt.

§ 8 Kostenabrechnung

Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der DPoIG Bremen getroffen werden.

§ 9 Änderungen der DBB-Rahmenrechtsschutzordnung

Soweit der Deutsche Beamtenbund Änderungen seiner Rahmenrechtsschutzordnung beschließt, gelten diese Änderungen auch für diese Rechtsschutzordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung wurde am 7. Mai 1999 vom Landesvorstand der DPoIG Bremen beschlossen. Sie tritt zum 1. Juni 1999 in Kraft.